

863 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

Bericht des Verfassungsausschusses

über die Regierungsvorlage (483 der Beilagen): Bundesgesetz über die Zahl, den Wirkungsbereich und die Einrichtung der Bundesministerien (Bundesministeriengesetz 1973)

Der dem Ausschuss zur Vorberatung vorgelegene Gesetzentwurf sieht Regelungen im Sinne des Art. 77 Abs. 2 B-VG über Zahl, Wirkungsbereich und Einrichtung der Bundesministerien vor. Er regelt vorwiegend den allgemeinen Wirkungsbereich der Bundesministerien und lässt die in verschiedenen materiell-rechtlichen Rechtsvorschriften verstreuten Zuständigkeitsvorschriften, insbesondere die Vollzugsklausel einzelner Verwaltungsmaterien regelnder Bundesgesetze unberührt. Der Entwurf sucht jedoch solche Kompetenzverschiebungen zu realisieren, die aus verwaltungs-ökonomischen Gründen unbedingt notwendig sind. Erstmalig regelt er die innere Organisation der Bundesministerien im Einklang mit dem rechtsstaatlichen Prinzip der Bundesverfassung und der ausdrücklichen Anordnung der Art. 77 Abs. 2 B-VG. Er ist ein wesentlicher Beitrag zur Rechtsbereinigung insofern, als er eine sehr beträchtliche Zahl zum Teil sehr alter und unübersichtlich gewordener Bestimmungen ersetzt.

Auf die ausführlichen Erläuterungen der Regierungsvorlage wird verwiesen.

Der Verfassungsausschuss hat zur Vorbehandlung der Regierungsvorlage am 15. Jänner 1973 einen Unterausschuss eingesetzt, dem von der sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Dr. Fleischmann, Gratz, an dessen Stelle ab 15. Juni Abg. Dr. Heinz Fischer, DDr. Hesele, Dr. Reinhart und Robert Weisz, von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Dr. Ermacora, Dr. Gasperschitz, Dr. Pelikan und Dr. Prader sowie von der Freiheitlichen Partei Österreichs der Abgeordnete Dr. Broesigke angehörten.

Der Unterausschuss hat in insgesamt 10 Sitzungen die Vorlage beraten und eine Reihe von Abänderungen vorgeschlagen.

In seiner Sitzung am 5. Juli 1973 hat der Verfassungsausschuss die Regierungsvorlage neuerlich in Verhandlung gezogen und auf Grund des Berichtes des Unterausschusses nach Wortmeldungen der Abgeordneten Dr. Broesigke, Dr. Fleischmann, Dr. Prader, Ofenböck, Dr. Fischer, Dr. Ermacora sowie des Berichterstatters des Unterausschusses DDr. Hesele und des Bundesministers Dr. Broda beschlossen, dem Nationalrat die Annahme des Gesetzentwurfes in der begedruckten Fassung zu empfehlen.

Zu dem Abänderungsantrag der Abgeordneten Dr. Broesigke und Dr. Heinz Fischer hinsichtlich der Justizverwaltungsangelegenheiten beim Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof sowie beim Obersten Gerichtshof gab der Bundesminister für Justiz Dr. Broda im Ausschuss folgende Erklärung ab:

Der Abänderungsantrag der Abgeordneten Dr. Broesigke und Dr. Heinz Fischer zu Ziffer 3 des Abschnittes A des Teil 2 der Anlage zu § 2 sowie zu Ziffer 9 des Abschnittes C des Teil 2 dieser Anlage wird von mir als Vertreter der Bundesregierung als Klarstellung der Absicht verstanden, den derzeitigen Rechts- und Sachzustand bei Führung der Justizverwaltungsgeschäfte der drei Höchstgerichte unverändert zu belassen. Nach Auffassung der Bundesregierung werden die drei Höchstgerichte ihre Autonomie auf dem Gebiete der Justizverwaltung im bisherigen Umfang unverändert weiter innehaben.

Der Verfassungsausschuss stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angesprochenen Gesetzentwurf samt Anlage die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 5. Juli 1973

Müller
Berichtersteller

Robert Weisz
Obmann

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX
über die Zahl, den Wirkungsbereich und die
Einrichtung der Bundesministerien (Bundes-
ministeriengesetz 1973)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Abschnitt I

Zahl der Bundesministerien

§ 1. Bundesministerien im Sinne des Art. 77 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 (B-VG) sind:

1. das Bundeskanzleramt
2. das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten
3. das Bundesministerium für Bauten und Technik
4. das Bundesministerium für Finanzen
5. das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz
6. das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie
7. das Bundesministerium für Inneres
8. das Bundesministerium für Justiz
9. das Bundesministerium für Landesverteidigung
10. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
11. das Bundesministerium für soziale Verwaltung
12. das Bundesministerium für Unterricht und Kunst
13. das Bundesministerium für Verkehr
14. das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

Abschnitt II

Wirkungsbereich der Bundesministerien

§ 2. (1) Der Wirkungsbereich der Bundesministerien umfaßt:

1. Die Geschäfte, die
 - a) im § 3 und im Teil 1 der Anlage bezeichnet sind,
 - b) durch bundesverfassungsgesetzliche Vorschriften, allgemeine Entschlüsse des Bundespräsidenten, durch besondere bundesgesetzliche Vorschriften oder durch Verordnungen auf Grund des § 15 einzelnen Bundesministerien zur Besorgung zugewiesen sind und
2. die Sachgebiete, die gemäß dem Teil 2 der Anlage einzelnen Bundesministerien zur Besorgung zugewiesen sind.

(2) Die Bundesministerien haben gemäß den Weisungen (Art. 20 Abs. 1 B-VG) und unter der Verantwortung (Art. 74, 76 und 142 B-VG) des mit ihrer Leitung (Art. 77 Abs. 3 B-VG) betrauten Bundesministers im Rahmen ihres Wirkungsbereiches auf Grund der Gesetze die ihnen durch bundesverfassungsgesetzliche Vorschriften, allgemeine Entschlüsse des Bundespräsidenten, durch dieses Bundesgesetz oder andere bundesgesetzliche Vorschriften oder durch Verordnungen auf Grund des § 15 übertragenen Geschäfte der obersten Bundesverwaltung in zweckmäßiger, wirtschaftlicher und sparsamer Weise zu besorgen.

(3) Geschäfte der obersten Bundesverwaltung im Sinne des Abs. 2 sind Regierungsakte, Angelegenheiten der behördlichen Verwaltung oder der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten.

§ 3. Die Bundesministerien haben im Rahmen ihres Wirkungsbereiches (§ 2)

1. an der Besorgung der Geschäfte anderer Organe des Bundes und der Länder mitzuwirken, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist;

2. die Bundesregierung bei der Besorgung ihrer Aufgaben zu unterstützen; sie haben insbesondere Vorlagen der Bundesregierung an den Nationalrat, Verordnungen und Kundmachungen der Bundesregierung sowie sonstige Beschlüsse der Bundesregierung, die Angelegenheiten des Wirkungsbereiches des betreffenden Bundesministeriums

zum Gegenstand haben, vorzubereiten und die Beschlüsse der Bundesregierung innerhalb ihres Wirkungsbereiches durchzuführen;

3. alle Fragen wahrzunehmen und zusammenfassend zu prüfen, denen vom Standpunkt der Koordinierung der vorausschauenden Planung der ihnen übertragenen Sachgebiete oder vom Standpunkt der wirtschaftlichen und zweckmäßigen Einrichtung und Arbeitsweise der Vollziehung im Bereiche des Bundes grundsätzlich Bedeutung zukommt; sie haben hiebei auf alle Gesichtspunkte Bedacht zu nehmen, die seitens des Bundes für den Bereich der ihnen zugewiesenen Sachgebiete vom rechts-, verwaltungs- und wirtschaftspolitischen Standpunkt von Bedeutung sind; sie haben die Ergebnisse dieser Prüfung für die Bundesregierung und für die Bundesminister bereitzustellen und bei Besorgung der ihnen obliegenden Geschäfte der obersten Bundesverwaltung entsprechend zu verwerten;

4. alle Interessen wahrzunehmen, die im Zusammenhang mit den von ihnen zu besorgenden Geschäften der obersten Bundesverwaltung hinsichtlich der Besorgung der den Ländern verfassungsmäßig übertragenen Sachgebiete von Bedeutung sind, sowie auf die wechselseitige Koordinierung der Vollziehung des Bundes und der Länder Bedacht zu nehmen.

5. Auskünfte zu erteilen, soweit eine Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit dem nicht entgegensteht.

§ 4. (1) Die Bundesminister haben in geeigneter Weise, erforderlichenfalls durch unmittelbare Einschau dafür Sorge zu tragen, daß die ihren Bundesministerien nachgeordneten Verwaltungsbehörden, Ämter und Einrichtungen des Bundes ihre Geschäfte in gesetzmäßiger, zweckmäßiger, wirtschaftlicher und sparsamer Weise besorgen und die bei diesen Dienststellen und sonstigen Organen beschäftigten Bediensteten sachgerecht verwendet werden (Dienstaufsicht).

(2) Die Bundesminister haben Mißstände, die sie in Ausübung der Dienstaufsicht feststellen, mit den ihnen gesetzlich zu Gebote stehenden Mitteln unverzüglich abzustellen.

(3) Die Bundesminister haben weiters in geeigneter Weise dafür Sorge zu tragen, daß die ihren Bundesministerien nachgeordneten Verwaltungsbehörden, Ämter und Einrichtungen des Bundes innerhalb ihrer örtlichen und sachlichen Zuständigkeit Auskünfte erteilen, soweit eine Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit dem nicht entgegensteht.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 finden auf Behörden der mittelbaren Bundesverwaltung keine Anwendung.

§ 5. (1) Die Bundesministerien haben Geschäfte, die den Wirkungsbereich mehrerer Bundesmini-

sterien betreffen, soweit bundesgesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu besorgen:

1. Bei Besorgung eines Geschäftes, das Angelegenheiten mehrerer in den Wirkungsbereich verschiedener Bundesministerien fallender Sachgebiete zum Gegenstand hat, haben die in Betracht kommenden Bundesministerien nach den Grundsätzen des Abs. 2 gemeinsam vorzugehen.

2. Bei Besorgung eines Geschäftes, das Angelegenheiten eines Sachgebietes zum Gegenstand hat, das in den Wirkungsbereich eines Bundesministeriums (zuständiges Bundesministerium) fällt, jedoch Sachgebiete berührt, die in den Wirkungsbereich eines oder mehrerer anderer Bundesministerien (beteiligte Bundesministerien) fallen, hat das zuständige Bundesministerium nach den Grundsätzen des Abs. 3 im Zusammenwirken mit dem oder den beteiligten Bundesministerien vorzugehen.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Z. 1 haben die betreffenden Bundesministerien gemeinsam festzustellen, der Wirkungsbereich welches Bundesministeriums durch das gemeinsam zu besorgende Geschäft vorwiegend betroffen wird. Diesem Bundesministerium obliegt die führende Geschäftsbehandlung. Vermögen sich die betreffenden Bundesministerien nicht innerhalb einer angemessenen Frist zu einigen, welchem Bundesministerium die führende Geschäftsbehandlung zukommt, so obliegt die Beurteilung dieser Frage unter Zugrundelegung des ersten Satzes auf Antrag eines der betroffenen Bundesministerien der Bundesregierung.

(3) In den Fällen des Abs. 1 Z. 2 hat das zuständige Bundesministerium dem oder den beteiligten Bundesministerien Gelegenheit zu einer Äußerung innerhalb einer angemessenen festzusetzenden Frist zu geben. Macht das Geschäft des zuständigen Bundesministeriums jedoch Maßnahmen auf Sachgebieten notwendig, die in den Wirkungsbereich eines beteiligten Bundesministeriums fallen, so hat das zuständige Bundesministerium im Einvernehmen mit dem beteiligten Bundesministerium vorzugehen. Kommt dieses Einvernehmen binnen einer angemessenen Frist nicht zustande oder wird es ausdrücklich verweigert, so kann sowohl das zuständige als auch ein beteiligtes Bundesministerium, mit dem das Einvernehmen herzustellen ist, die Angelegenheit der Bundesregierung zur Beratung vorlegen.

(4) Gesetzliche Bestimmungen über die Konzentration des Verwaltungsverfahrens von unter verschiedenen Gesichtspunkten zu behandelnden Angelegenheiten in einem einheitlichen Verfahren werden nicht berührt. Das gleiche gilt von Vorschriften über die Behandlung von Vorfragen bei der Feststellung des Sachverhaltes im Zuge eines Verfahrens.

§ 6. Unbeschadet der Bestimmungen des § 5 haben die Bundesministerien das Bundeskanzleramt über die Besorgung der in § 3 Z. 3 und 4 bezeichneten Geschäfte laufend und zeitgerecht zu unterrichten. Das Bundeskanzleramt hat bei Besorgung von Geschäften im Rahmen des ihm gemäß Abschnitt A Z. 1 des Teiles 2 der Anlage zugewiesenen Sachgebietes auf diese Information Bedacht zu nehmen.

Abschnitt III

Einrichtung der Bundesministerien

1. Geschäftseinteilung

§ 7. (1) Die Bundesministerien gliedern sich in Sektionen, diese wieder in Abteilungen. Alle zum Wirkungsbereich eines Bundesministeriums gehörenden Geschäfte sind unter Bedachtnahme auf ihre Bedeutung und ihren Umfang nach Gegenstand und sachlichem Zusammenhang auf die einzelnen Sektionen und Abteilungen aufzuteilen. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, daß zur Besorgung von Geschäften, die sachlich eine Einheit darstellen, stets nur eine einzige Sektion und eine einzige Abteilung führend zuständig sind. Geschäfte, die regelmäßig nur in einem geringen Umfang anfallen, sind mit sachverwandten Aufgaben zusammenzufassen und einer Abteilung zur gemeinsamen Besorgung zuzuweisen.

(2) Mehrere Abteilungen können zu einer Gruppe zusammengefaßt werden, wenn dies im Interesse des besseren Zusammenwirkens notwendig ist. Eine Abteilung kann in Referate untergliedert werden.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 1 und 2 können zur zusammenfassenden Behandlung aller zum Wirkungsbereich des Bundesministeriums gehörenden Geschäfte, insbesondere von Geschäften, die den Wirkungsbereich zweier oder mehrerer Sektionen berühren, sowie zur Beratung und Unterstützung des Bundesministers bei den ihm obliegenden Entscheidungen auf dem Gebiet der allgemeinen Regierungspolitik sonstige organisatorische Einrichtungen geschaffen werden.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 stehen auch der Schaffung von Einrichtungen nicht entgegen, die für den Bereich eines ganzen Bundesministeriums oder eines Teiles eines solchen zur inneren Revision der Verwaltung und zur Sicherstellung einer gesetzmäßigen Vollziehung sowie einer sparsamen und zweckmäßigen Gebarung geschaffen werden.

(5) Für die Besorgung von Geschäften in Angelegenheiten, in denen der Bund als Träger von Privatrechten tätig wird, kann eine von den Abs. 1 und 2 abweichende Organisation vorgesehen werden, soweit dadurch diese Aufgaben zweckmäßiger, wirtschaftlicher und sparsamer erfüllt werden.

(6) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 stehen der Einrichtung von Behördenbibliotheken und Registraturen, von Buchhaltungen sowie von Ein- und Abgang-, Kanzlei-, Schreib- und sonstigen Hilfsstellen für den Bereich mehrerer Bundesministerien nicht entgegen. In diesem Fall haben die mit der Leitung dieser Bundesministerien betrauten Bundesminister, unbeschadet der Zuständigkeit jedes dieser Bundesministerien zur Ausübung der Fachaufsicht (Z. 8 des Teiles 1 der Anlage) für die Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches durch Verordnung zu bestimmen, welches dieser Bundesministerien die in den Z. 3 bis 7 und 9 bis 13 sowie in Z. 16 des Teiles 1 der Anlage genannten Geschäfte hinsichtlich dieser Einrichtungen oder Stellen wahrnimmt.

(7) Auf die Einrichtung der Buchhaltungen der Bundesministerien finden die Bestimmungen des Bundeshaushaltsgesetzes, bis zu dessen Inkrafttreten der Art. 5 des Verwaltungsentlastungsgesetzes, BGBl. Nr. 277/1925, und die auf Grund dieser Bestimmung erlassenen Verordnungen Anwendung.

(8) Die Zahl der Sektionen und Abteilungen sowie allenfalls die Einrichtung von Gruppen, Referaten und von Einrichtungen gemäß den Abs. 3 bis 6 und die Aufteilung der Geschäfte auf sie ist in der Geschäftseinteilung jedes Bundesministeriums festzusetzen. Die Geschäftseinteilung ist vom Bundesminister für das von ihm geleitete Bundesministerium zu erlassen und zur öffentlichen Einsicht aufzulegen, wobei die Zuteilung der Bediensteten zu den Sektionen, Gruppen, Abteilungen und Referaten mindestens einmal jährlich auszuweisen ist.

(9) Der Bundesminister für Inneres kann für die in seinem Bereich bestehende Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit (§ 15 Abs. 1 des Behörden-Überleitungsgesetzes, StGBL. Nr. 94/1945) insoweit Ausnahmen von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 verfügen, als dies zur wirkungsvollen Erfüllung der Aufgaben der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit auf dem Gebiete der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit notwendig ist.

(10) Der Bundesminister für Landesverteidigung kann für den Bereich seines Bundesministeriums insoweit Ausnahmen von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 verfügen, als dies zur wirkungsvollen Erfüllung der dem Bundesheer obliegenden Aufgaben notwendig ist.

(11) Der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten kann mit der zusammenfassenden Behandlung aller zum Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten gehörenden Geschäfte einen Generalsekretär für Auswärtige Angelegenheiten betrauen.

(12) Auf Grund der Geschäftseinteilung kann niemand ein Recht geltend machen.

§ 8. (1) Jeder Bundesminister kann für den Bereich seines Bundesministeriums zur Vorbereitung und Vorberatung von im § 3 Z. 2, 3 und 4 bezeichneten Geschäften sowie von Geschäften, die auch den Wirkungsbereich anderer Bundesministerien betreffen (§ 5), Kommissionen einsetzen. Vor Heranziehung Bediensteter anderer Bundesministerien ist das Einvernehmen mit dem betreffenden Bundesminister herzustellen.

(2) Dem Bundesminister obliegt die Aufgabe, die Zusammensetzung, den Vorsitz und die Meinungsbildung jeder von ihm gemäß Abs. 1 eingesetzten Kommission festzulegen. Hierbei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß im Ergebnis der Beratungen solcher Kommissionen auch die Auffassung der in der Minderheit gebliebenen Mitglieder zum Ausdruck kommt.

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 lassen die den gesetzlichen beruflichen Interessenvertretungen gesetzlich übertragenen Aufgaben unberührt und stehen der Zuziehung von Sachverständigen durch die Bundesminister bei Besorgung der einzelnen Geschäfte nicht entgegen, die den von ihnen geleiteten Bundesministerien obliegen.

2. Geschäftsordnung

§ 9. Der Bundesminister hat mit der Leitung der Sektionen und Abteilungen sowie allfälliger Gruppen und Referate des von ihm geleiteten Bundesministeriums geeignete Beamte der Allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppe A oder hinsichtlich der Anstellungserfordernisse gleichzuwertende Beamte anderer Besoldungsgruppen zu betrauen und ihre Vertretung bei ihrer Verhinderung zu regeln. Ausnahmsweise kann auch ein Beamter der Allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppe B oder ein hinsichtlich der Anstellungserfordernisse gleichzuwertender Beamter einer anderen Besoldungsgruppe mit der Leitung einer Abteilung oder eines Referates betraut werden, wenn dies im Hinblick auf die Art der Geschäfte, die der betreffenden Abteilung oder dem betreffenden Referat zur Besorgung zugewiesen sind, vertretbar und der betreffende Beamte dazu besonders geeignet ist.

§ 10. (1) Der Bundesminister kann im Interesse einer raschen und zweckmäßigen Geschäftsbehandlung unbeschadet seiner bundesverfassungsgesetzlich geregelten Verantwortlichkeit und unbeschadet der ihm bundesverfassungsgesetzlich vorbehaltenen Geschäfte den Sektions-, Gruppen-, Abteilungs- und Referatsleitern bestimmte Gruppen von Angelegenheiten zur selbständigen Behandlung übertragen. Dabei ist auf die Bedeu-

tung der einzelnen Angelegenheiten gebührend Bedacht zu nehmen.

(2) Angelegenheiten, zu deren selbständiger Behandlung ein Sektions-, Gruppen-, Abteilungs- oder Referatsleiter ermächtigt wurde, sind im Namen des Bundesministers zu erledigen und zu unterfertigen.

(3) Das Weisungsrecht (Art. 20 Abs. 1 B-VG) der vorgesetzten Organe wird durch die Ermächtigung zur selbständigen Behandlung bestimmter Gruppen von Angelegenheiten nicht berührt. Der Bundesminister ist berechtigt, jede Angelegenheit, zu deren selbständiger Behandlung ein Sektions-, Gruppen-, Abteilungs- oder Referatsleiter ermächtigt wurde, an sich zu ziehen oder sich die Genehmigung der Entscheidung vorzubehalten. Das gleiche Recht steht für bestimmte Angelegenheiten dem Sektionsleiter gegenüber den ihm unterstellten Gruppen-, Abteilungs- und Referatsleitern, dem Gruppenleiter gegenüber den ihm unterstellten Abteilungs- und Referatsleitern und dem Abteilungsleiter gegenüber den ihm unterstellten Referatsleitern hinsichtlich solcher Angelegenheiten zu, zu deren selbständiger Behandlung diese ermächtigt wurden.

(4) Soweit die Geschäftsbehandlung ohne die Gefahr einer Beeinträchtigung der Einheitlichkeit besonders beschleunigt zu werden vermag, kann der Bundesminister nach Anhörung des Sektionsleiters ausnahmsweise geeignete Bedienstete zur selbständigen Behandlung bestimmter in den Wirkungsbereich einer Abteilung bzw. eines Referates fallender Angelegenheiten ermächtigen. Die Abs. 2 und 3 sind in diesen Fällen sinngemäß anzuwenden.

(5) In den Fällen des § 7 Abs. 3 bis 5 kann hinsichtlich der Geschäftsbehandlung eine von den Abs. 1 bis 4 abweichende Regelung getroffen werden.

§ 11. Soweit ein Bundesminister einen Staatssekretär mit der Besorgung bestimmter Geschäfte betraut hat, ist der Staatssekretär berechtigt, Weisungen zu erteilen.

3. Kanzleiordnung

§ 12. Die formale Behandlung der von den Bundesministerien zu besorgenden Geschäfte ist von der Bundesregierung in einer für alle Bundesministerien einheitlichen Kanzleiordnung festzulegen.

Abschnitt IV

Veränderungen im besonderen Wirkungsbereich und Personalstand einzelner Bundesministerien

§ 13. Soweit in besonderen bundesgesetzlichen Vorschriften (§ 2 Abs. 1 Z. 1 lit. b) auf den

nachstehend bezeichneten Sachgebieten ein anderes als das gemäß dem 2. Teil der Anlage dafür zuständige Bundesministerium zur Besorgung von Geschäften berufen ist, tritt unbeschadet der Bestimmung des § 5 an die Stelle jenes Bundesministeriums das gemäß dem 2. Teil der Anlage zuständige:

1. Angelegenheiten der Hilfe für Entwicklungsländer, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten fallen (Abschnitt A Z. 6 des Teiles 2 der Anlage).
2. Angelegenheiten der österreichischen Vertretungsbehörden (Abschnitt B des Teiles 2 der Anlage) bei der EWG, bei der EURATOM und bei der EGKS.
3. Angelegenheiten der Presseattachés (Abschnitt B in Verbindung mit Abschnitt A Z. 2 des Teiles 2 der Anlage).
4. Angelegenheiten der wirtschaftlichen Integration (Abschnitt B des Teiles 2 der Anlage).
5. Angelegenheiten der kulturellen Auslandsbeziehungen (Abschnitt B des Teiles 2 der Anlage).
6. Angelegenheiten der Preisregelung, Preisüberwachung und Preistreiberei (Abschnitt F Z. 5 des Teiles 2 der Anlage), mit Ausnahme der Angelegenheiten der Preisregelung des Apotheken- und Arzneimittelwesens (Abschnitt E, Z. 3 des Teiles 2 der Anlage).
7. Wettbewerbsangelegenheiten (Abschnitt F Z. 6 des Teiles 2 der Anlage).
8. Angelegenheiten des Schutzes von Mustern, Marken und anderen Warenbezeichnungen (Abschnitt F Z. 8 des Teiles 2 der Anlage).
9. Angelegenheiten des Fremdenverkehrs (Abschnitt F Z. 9 des Teiles 2 der Anlage).
10. Angelegenheiten des Energiewesens, soweit es sich dabei nicht um Angelegenheiten des Bergwesens handelt und mit Ausnahme der Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen und Einrichtungen sowie Sicherheitsmaßnahmen auf diesem Gebiet (Abschnitt F Z. 13 des Teiles 2 der Anlage).
11. Angelegenheiten des Arbeitsrechtes, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie oder des Bundesministeriums für Verkehr fallen (Abschnitt K Z. 3 des Teiles 2 der Anlage).
12. Angelegenheiten der allgemeinen Fürsorge (Armenwesen) (Abschnitt K Z. 5 des Teiles 2 der Anlage).

13. Angelegenheiten des Schulwesens auf dem Gebiete der Land- und Forstwirtschaft mit Ausnahme der Schulerhaltung, Schulerrichtung und Schulauflassung der land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulen sowie mit Ausnahme der Dienstrechtsangelegenheiten der Lehrer an mittleren und niederen land- und forstwirtschaftlichen Schulen (Abschnitt L Z. 1 des Teiles 2 der Anlage).

14. Kraftfahrwesen und Angelegenheiten der Straßenpolizei (Abschnitt M Z. 3 des Teiles 2 der Anlage).

15. Angelegenheiten des gewerblichen Personen- und Güterverkehrs einschließlich der gewerblichen Beförderung von Gütern in Rohrleitungen mit Ausnahme der Wasserleitungsangelegenheiten (Abschnitt M Z. 4 des Teiles 2 der Anlage).

16. Angelegenheiten der Beförderung von Personen und Gütern im Werksverkehr (Abschnitt M Z. 5 des Teiles 2 der Anlage).

§ 14. (1) Soweit auf Grund dieses Bundesgesetzes eine Änderung im Wirkungsbereich der Bundesministerien eintritt, werden die den Personalständen der bisher zuständigen Bundesministerien angehörigen Bundesbediensteten, die ausschließlich oder überwiegend mit Angelegenheiten befaßt sind, die gemäß diesem Bundesgesetz nunmehr in den Wirkungsbereich eines anderen Bundesministeriums fallen, in den Personalstand des gemäß diesem Bundesgesetz zuständigen Bundesministeriums übernommen.

(2) Die nach den besonderen bundesgesetzlichen Vorschriften bisher zuständigen Bundesminister haben nach Anhörung der zuständigen Zentralkomitees der Personalvertretung mit Bescheid festzustellen, welche Bundesbedienstete ausschließlich oder überwiegend mit Angelegenheiten befaßt sind, die auf Grund dieses Bundesgesetzes nunmehr in den Wirkungsbereich eines anderen Bundesministeriums fallen. Die in Abs. 1 verfügte Übernahme von Bundesbediensteten in den Personalstand des gemäß diesem Bundesgesetz nunmehr sachlich zuständigen Bundesministeriums wird mit Rechtskraft dieser Feststellungsbescheide wirksam.

(3) Den gemäß Abs. 1 in den Personalstand des gemäß diesem Bundesgesetz nunmehr zuständigen Bundesministeriums übernommenen Bediensteten ist eine Verwendung (Funktion) zuweisen, die ihrer bisherigen Verwendung (Funktion) zumindest gleichwertig ist.

Abschnitt V

Verkehr mit dem Ausland

§ 15. (1) Der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten kann im Rahmen seines Wirkungsbereiches mit Verordnung im Einvernehmen mit dem beteiligten Bundesminister ein

anderes Bundesministerium als das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten im Interesse der Verwaltungsvereinfachung ermächtigen, soweit dadurch weder völkerrechtliche noch außenpolitische Fragen berührt werden und soweit staatsvertragliche Vereinbarungen dem nicht entgegenstehen,

1. zum Schriftverkehr mit ausländischen Staaten und sonstigen Völkerrechtssubjekten einschließlich internationaler Organisationen in Angelegenheiten des Wirkungsbereiches dieses Bundesministeriums;

2. zur Verhandlung von Staatsverträgen, die Angelegenheiten des Wirkungsbereiches dieses Bundesministeriums zum Gegenstand haben;

3. unbeschadet Art. 65 Abs. 1 B-VG zur Vertretung der Republik Österreich gegenüber internationalen Organisationen, die zur Behandlung von Angelegenheiten errichtet wurden, die in den Wirkungsbereich dieses Bundesministeriums fallen, und zum Verkehr mit diesen.

(2) In der Verordnung gemäß Abs. 1 sind auch die Bedingungen und Auflagen festzulegen, die zur Erfüllung der Aufgaben notwendig sind, die dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten insbesondere auf dem Gebiet des Völkerrechtes und der Außenpolitik vorbehalten bleiben.

(3) Die gemäß Abs. 1 ermächtigten Bundesministerien haben mit den ausländischen Vertretungsbehörden in Österreich sowie mit den österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland im Wege des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten zu verkehren.

Abschnitt VI

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 16. Die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Geschäftseinteilungen (§ 7) sowie die Kanzleiordnung (§ 12) sind so zeitgerecht zu erlassen, daß sie spätestens am 1. Jänner 1975 in Kraft treten können.

§ 17. (1) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes geltenden Geschäftseinteilungen der Bundesministerien sowie die derzeit geltende Kanzleiordnung treten mit Inkrafttreten der in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Geschäftseinteilungen und der Kanzleiordnung der Bundesministerien außer Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten alle die Zahl, den allgemeinen Wirkungsbereich und die Einrichtung der Bundesministerien regelnden bundesgesetzlichen und als Bundesgesetze geltenden Rechtsvorschriften sowie die in Durchführung dazu erlassenen Bestimmungen

außer Kraft; insbesondere verlieren die nachstehenden Rechtsvorschriften, soweit sie noch in Kraft stehen, ihre Wirksamkeit:

1. Der Ministerialerlaß vom 17. März 1848, Pol. Ges. Slg. Nr. 30, über die Bildung eines verantwortlichen Ministerrates.
2. Das Schreiben des k. k. Finanzministeriums vom 19. Mai 1848, Pol. Ges. Slg. Nr. 69, an sämtliche Landesstellen und Cameral-Gefällen-Verwaltungen, betreffend Auflösung der k. k. Allgemeinen Hofkammer und Organisation des Ministeriums der Finanzen.
3. Die kaiserliche Verordnung vom 5. Dezember 1848, RGBL. Nr. 8/1849, an den Präsidenten des General-Rechnungsdirektoriums, durch welche die Direktion der administrativen Statistik dem Ministerium des Handels untergeordnet wird.
4. Die Entschließung vom 12. April 1852 betreffend die Wirkungskreise der Ministerien.
5. Die Verordnung der Minister des Innern und der Finanzen vom 2. Juni 1853, RGBL. Nr. 103, die Teilung der im Wirkungskreise des aufgelösten Ministeriums für Landeskultur und Bergwesen gelegenen Geschäfte betreffend.
6. Die Verordnung der Ministerien des Äußern, des Innern und der Finanzen und für Kultus und Unterricht und der Obersten Rechnungskontrollbehörde vom 20. Oktober 1859, RGBL. Nr. 193, womit die durch Allerhöchste Entschließung vom 12. September 1859 angeordnete Teilung der Agenden des aufzulösenden Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten kundgemacht wird.
7. Die Verordnung des Ministeriums des Äußern, des Staatsministeriums, der Ministerien der Finanzen, des Handels und der Volkswirtschaft und der Obersten Rechnungskontrollbehörde vom 20. April 1861, RGBL. Nr. 49, womit die durch Allerhöchste Entschließung vom 10. April 1861 getroffene Bestimmung über den Wirkungskreis des Ministeriums für Handel und Volkswirtschaft kundgemacht wird.
8. Z. 1 der Verordnung des Staatsministeriums und des Justizministeriums vom 25. Oktober 1865, RGBL. Nr. 109, womit die mit Allerhöchster Entschließung vom 16. Oktober 1865 angeordnete Übernahme der Leitung und Verwaltung des Gefängniswesens in das Ressort des Justizministeriums kundgemacht wird.
9. Die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 11. März 1867, RGBL. Nr. 49, wodurch die Aufhebung des mit Allerhöchstem Handschreiben vom 20. Oktober 1860 errichteten Staatsministeriums und die Errichtung eines

- „Ministeriums des Innern“ zur obersten Leitung der politisch-administrativen Angelegenheiten der nicht zur ungarischen Krone gehörigen Länder der Monarchie bekanntgegeben wird.
10. Die Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung und öffentliche Sicherheit vom 8. Jänner 1868, RGBL. Nr. 11, wodurch die Aufhebung der mit Allerhöchster Entschlie-ßung vom 2. März 1867 errichteten Polizei-
abteilung des Ministerratspräsidiums und die Errichtung eines Ministeriums für Landesver-
teidigung und öffentliche Sicherheit zur
obersten Leitung der bezüglichen Angelegen-
heiten in den im Reichsrat vertretenen
Königreichen und Ländern bekanntgegeben
wird.
 11. Die Verordnung des Ackerbauministeriums
vom 29. Jänner 1868, RGBL. Nr. 12, womit
der Wirkungskreis dieses Ministeriums kund-
gemacht wird.
 12. Die Kundmachung des Ackerbauministeriums
vom 24. Jänner 1869, RGBL. Nr. 15, betref-
fend den Übergang der k. k. Staatsgestüte und
Hengstendepots aus dem Wirkungskreis des
Reichskriegs- in jenen des Ackerbauministe-
riums.
 13. Die Kundmachung des Ackerbauministeriums
vom 14. Feber 1869, RGBL. Nr. 22, betref-
fend dessen Wirkungskreis in Jagd-, Feld-
polizei- und Fischereiangelegenheiten.
 14. Die Kundmachung des Ackerbauministeriums
vom 27. August 1869, RGBL. Nr. 144, betref-
fend dessen Wirkungskreis bei den auf die
Zusammenlegung und Zerstückelung von
Grundstücken bezugnehmenden legislativen
Verhandlungen.
 15. Die Verordnung des Ministers des Innern
vom 15. Feber 1870, RGBL. Nr. 12, betreffend
die Übertragung der Angelegenheiten der
öffentlichen Sicherheit in den Wirkungskreis
des Ministeriums des Innern.
 16. Die Kundmachung des Finanzministeriums
und des Ackerbauministeriums vom 14. April
1872, RGBL. Nr. 52, in Betreff der Aus-
scheidung der obersten Verwaltung der
Staatsforste, der Staatsdomänen und Montan-
werke in Ausschluß der Salinen, dann der
Religions- und Studienfondsgüter aus dem
Ressort des Finanzministeriums und Über-
weisung derselben an das Ackerbauministe-
rium.
 17. Die Kundmachung des Handelsministers und
des Eisenbahnministers vom 9. Jänner 1896,
RGBL. Nr. 16, betreffend die Errichtung eines
Eisenbahnministeriums und die Erlassung
eines neuen Organisationsstatuts für die staat-
liche Eisenbahnverwaltung für die im Reichs-
rat vertretenen Königreiche und Länder.
 18. Die Verordnung des Ministers des Innern
und des Leiters des Handelsministeriums
vom 23. September 1905, RGBL. Nr. 151,
betreffend die Bestimmung des Wirkungs-
kreises in gewerblichen Angelegenheiten.
 19. Die Verordnung des Ministers des Innern und
des Ackerbauministers vom 5. August 1906,
RGBL. Nr. 174, betreffend die Bestimmung
des Wirkungskreises des Ministers des Innern
bzw. des Ackerbauministeriums in Veterinär-
angelegenheiten.
 20. Das Gesetz vom 27. Juni 1908, RGBL. Nr. 123,
womit anlässlich der Errichtung des Mini-
steriums für öffentliche Arbeiten gesetzliche
Bestimmungen über den Wirkungskreis ein-
zelner Ministerien abgeändert werden.
 21. Die Kundmachung des Gesamtministeriums
vom 6. Juli 1908, RGBL. Nr. 124, betreffend
die Errichtung eines Ministeriums für öffent-
liche Arbeiten für die im Reichsrat ver-
tretenen Königreiche und Länder.
 22. Das Gesetz vom 22. Dezember 1917, RGBL.
Nr. 499, womit anlässlich der Errichtung des
Ministeriums für soziale Fürsorge gesetzliche
Bestimmungen über den Wirkungskreis ein-
zelner Ministerien abgeändert werden.
 23. Die Kundmachung des Gesamtministeriums
vom 27. Dezember 1917, RGBL. Nr. 504,
betreffend die Errichtung des Ministeriums
für soziale Fürsorge.
 24. Das Gesetz vom 27. Juli 1918, RGBL. Nr. 277,
womit anlässlich der Errichtung des Mini-
steriums für Volksgesundheit gesetzliche Be-
stimmungen über den Wirkungskreis einzel-
ner Ministerien abgeändert werden.
 25. Die Kundmachung des Gesamtministeriums
vom 8. August 1918, RGBL. Nr. 297, betref-
fend die Errichtung des Ministeriums für
Volksgesundheit.
 26. § 12 Abs. 2 und § 13 des Beschlusses der
Provisorischen Nationalversammlung vom
30. Oktober 1918, StGBL. Nr. 1, über die
grundlegenden Einrichtungen der Staats-
gewalt.
 27. § 11 Abs. 1 und § 12 des Gesetzes vom
19. Dezember 1918, StGBL. Nr. 139, womit
einige Bestimmungen des Beschlusses der
Provisorischen Nationalversammlung für
Deutschösterreich über die grundlegenden Ein-
richtungen der Staatsgewalt vom 30. Oktober
1918, StGBL. Nr. 1, abgeändert oder ergänzt
werden.
 28. Art. 9 und Art. 10 des Gesetzes vom 14. März
1919, StGBL. Nr. 180, über die Staatsregie-
rung.

29. Das Bundesgesetz vom 20. Juli 1922, BGBl. Nr. 527, über die Auflassung des Bundesministeriums für Volksernährung.
30. Die Verordnung der Bundesregierung vom 9. April 1923, BGBl. Nr. 199, über die Besorgung der Geschäfte der obersten Bundesverwaltung.
31. Art. I und Art. II des Bundesgesetzes vom 2. August 1927, BGBl. Nr. 264, über die Errichtung eines Bundesministeriums für Justiz.
32. Die Verordnung der Bundesregierung vom 16. August 1933, BGBl. Nr. 375, betreffend die Übernahme von Angelegenheiten der gärtnerischen Verwaltung in den Wirkungskreis des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft.
33. Die Verordnung der Bundesregierung vom 23. März 1934, BGBl. I Nr. 181, betreffend die Übernahme der Angelegenheiten der Staatsdruckerei in den Wirkungskreis des Bundeskanzleramtes.
34. Die Verordnung der Bundesregierung vom 27. April 1934, BGBl. I Nr. 250, betreffend die Übernahme der Angelegenheiten des Bundesamtes für Statistik in den Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes.
35. Das Bundesgesetz vom 9. Mai 1934, BGBl. II Nr. 27, betreffend die Übernahme von Angelegenheiten der körperlichen Ertüchtigung in den Wirkungskreis des Bundeskanzleramtes.
36. Die Verordnung des Bundespräsidenten vom 22. August 1934, BGBl. II Nr. 206, betreffend die Übernahme der Angelegenheiten der montanistischen Hochschule Leoben in den Wirkungskreis des Bundesministeriums für Unterricht.
37. § 1 und § 2 des Bundesgesetzes vom 9. Oktober 1934, BGBl. II Nr. 308, betreffend die Errichtung der „Österreichischen Verkehrswerbung — Werbedienst des Bundesministeriums für Handel und Verkehr“.
38. Die Verordnung des Bundespräsidenten, BGBl. Nr. 298/1936, betreffend die Übernahme der Angelegenheiten der sozialen Frauenschulen in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Unterricht.
39. Die Verordnung des Bundespräsidenten, BGBl. Nr. 309/1936, betreffend die Änderung des Wirkungsbereiches des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Finanzen.
40. Die die Zahl, den allgemeinen Wirkungsbereich und die Einrichtung der Bundesministerien betreffenden Bestimmungen des Behörden-Überleitungsgesetzes, StGBI. Nr. 94/1945.
41. Das Bundesgesetz vom 1. Feber 1946, BGBl. Nr. 56, über die Errichtung eines Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung.
42. Das Bundesgesetz vom 25. Juli 1946, BGBl. Nr. 120, über die Besorgung der Geschäfte der obersten Bundesverwaltung.
43. Das Bundesgesetz vom 16. Dezember 1949, BGBl. Nr. 24/1950, über die Auflösung von Bundesministerien und die Neuordnung des Wirkungsbereiches einiger Bundesministerien.
44. Das Bundesgesetz vom 22. November 1950, BGBl. Nr. 244, über die Neuordnung des Wirkungsbereiches des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau und des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe in den Angelegenheiten der Luftfahrt.
45. Das Bundesgesetz vom 22. Juni 1955, BGBl. Nr. 142, womit der Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes in Angelegenheiten der Landesverteidigung festgesetzt wird.
46. Das Bundesgesetz vom 11. Juli 1956, BGBl. Nr. 134, über die Errichtung eines Bundesministeriums für Landesverteidigung und über die Neuordnung des Wirkungsbereiches einiger Bundesministerien.
47. Das Bundesgesetz vom 22. Juli 1959, BGBl. Nr. 172, über die Errichtung eines Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten.
48. Das Bundesgesetz vom 22. Juli 1959, BGBl. Nr. 173, mit dem der Wirkungsbereich der Bundesregierung und der Bundesministerien hinsichtlich verstaatlichter Unternehmungen neu bestimmt wird und sonstige organisatorische Maßnahmen im Bereich der Bundesverwaltung getroffen werden.
49. Das Bundesgesetz vom 16. April 1963, BGBl. Nr. 76, über die Neuordnung des Wirkungsbereiches einiger Bundesministerien.
50. §§ 1 bis 5, § 6 Abs. 1 erster Satz sowie Abs. 2 und 3, §§ 7 bis 15 und §§ 18 bis 28 des Bundesgesetzes vom 25. Mai 1966, BGBl. Nr. 70, über die Errichtung eines Bundesministeriums für Bauten und Technik und über die Neuordnung des Wirkungsbereiches einiger Bundesministerien.
51. §§ 1, 2 und 3, § 4 Z. 1 und Z. 2 lit. a, b und d, §§ 5, 6 und 7 sowie § 8 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes vom 9. Juli 1970, BGBl. Nr. 205, über die Errichtung eines Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung und über die Neuordnung des Wirkungsbereiches einiger Bundesministerien, sowie § 11 dieses Bundesgesetzes, soweit er sich auf die genannten Paragrafen bezieht.

52. Artikel 1, §§ 1 bis 3 des Bundesgesetzes vom 21. Jänner 1972, BGBl. Nr. 25, über die Errichtung eines Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz.

(3) Das Bundesgesetz vom 28. Juli 1925, BGBl. Nr. 282, über die Bildung eines eigenen Wirtschaftskörpers „Österreichische Bundesforste“, die §§ 15 und 52 Abs. 2 des Behörden-Überleitungsgesetzes, StGBI. Nr. 94/1945, § 67 Abs. 4 bis 8 der Dienstpragmatik in der Fassung der Dienstpragmatik-Novelle 1969, BGBl. Nr. 148, und § 58 Abs. 8 des Patentgesetzes 1970, BGBl. Nr. 259, werden nicht berührt.

§ 18. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1974 in Kraft.

(2) Verordnungen gemäß § 15 können bereits vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erlassen werden, treten jedoch frühestens gleichzeitig mit diesem in Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, die Bundesregierung betraut.

Anlage zu § 2

TEIL 1

1. Sekretariats(Kabinetts)angelegenheiten des Bundesministers und des Staatssekretärs, soweit ein solcher dem Bundesminister beigegeben ist.
2. Repräsentationsangelegenheiten des Bundesministeriums, soweit es sich dabei nicht um Angelegenheiten handelt, die nach dem Teil 2 in den Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes oder des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten fallen.
3. Personalangelegenheiten, Aus- und Weiterbildung, Anwerbung, Angelegenheiten der beruflichen Vertretung der Bediensteten sowie Vorbereitung und Bewirtschaftung (Durchführung) des Dienstpostenplanes des Bundesministeriums und der Verwaltungsbehörden, Ämter und sonstigen Verwaltungseinrichtungen des Ressortbereiches.
4. Angelegenheiten der Geschäftseinteilung des Bundesministeriums und der Verwaltungsbehörden, Ämter und sonstigen Verwaltungseinrichtungen des Ressortbereiches.
5. Angelegenheiten der Dokumentation und Information, der Registraturen und Behördenbibliotheken, der Statistik sowie der elektronischen Datenverarbeitungsanlagen des Ressortbereiches unter Berücksichtigung der notwendigen und wünschenswerten Koordination und Konzentration.
6. Angelegenheiten der Unterbringung des Bundesministeriums und der Verwaltungsbehörden, Ämter und sonstigen Verwaltungseinrichtungen des Ressortbereiches.
7. Haushaltsangelegenheiten des Bundesministeriums einschließlich der Jahres- und Monatsvoranschläge, der Kreditbewirtschaftung, des Buchhaltungs- und Kassendienstes sowie der Erlassung haushaltsrechtlicher Anweisungen für den Ressortbereich und Behandlung der den Ressortbereich betreffenden Einschauberichte des Rechnungshofes; Angelegenheiten des Beschaffungswesens für den Ressortbereich.
8. Wahrnehmung des Leitungs- und Weisungsrechtes (Art. 20 Abs. 1 B-VG) gegenüber allen nachgeordneten Verwaltungsbehörden, Ämtern und sonstigen Verwaltungseinrichtungen, die Aufgaben auf Sachgebieten besorgen, die nach dem Teil 2 dem Bundesministerium zur Besorgung zugewiesen sind (Fachaufsicht).
9. Wahrnehmung der Dienstaufsicht (§ 4) gegenüber den Verwaltungsbehörden, Ämtern und sonstigen Verwaltungseinrichtungen des Ressortbereiches.
10. Angelegenheiten der Information über den Ressortbereich einschließlich des Verkehrs mit der Presse, dem Rundfunk und dem Fernsehen.
11. Angelegenheiten der Verleihung staatlicher Auszeichnungen und Titel an Bedienstete des Bundesministeriums und der Verwaltungsbehörden, Ämter und sonstigen Verwaltungseinrichtungen des Ressortbereiches sowie für Verdienste auf Sachgebieten, die nach dem Teil 2 dem Bundesministerium zur Besorgung zugewiesen sind.
12. Maßnahmen, die auf Sachgebieten, die nach dem Teil 2 dem Bundesministerium zur Besorgung zugewiesen sind, zur Vorbereitung der Verhandlung von Staatsverträgen oder sonstigen Völkerrechtsgeschäften notwendig sind, soweit es sich dabei nicht um völkerrechtliche oder außenpolitische Fragen handelt und soweit im Teil 2 nichts anderes bestimmt ist.
13. Maßnahmen, die auf Sachgebieten, die nach dem Teil 2 dem Bundesministerium zur Besorgung zugewiesen sind, zur innerstaatlichen Durchführung eines Staatsvertrages oder eines sonstigen Völkerrechtsgeschäftes notwendig sind, soweit es sich dabei nicht um völkerrechtliche oder außenpolitische Fragen handelt und soweit im Teil 2 nichts anderes bestimmt ist.
14. Angelegenheiten der Familienpolitik und des Bevölkerungswesens, der Raumordnung, der Forschung, des Förderungswesens und des

Umweltschutzes auf Sachgebieten, die nach dem Teil 2 dem Bundesministerium zur Besorgung zugewiesen sind.

15. Maßnahmen, die auf Sachgebieten, die nach dem Teil 2 dem Bundesministerium zur Besorgung zugewiesen sind, zur Sicherung einer umfassenden Landesverteidigung oder aus Anlaß einer internationalen Krise, eines Krieges oder im Gefolge eines solchen zur Sicherung der einheitlichen Führung der Wirtschaft notwendig erscheinen.
16. Individuelle Amtshaftungs-, Organhaftpflicht- und Dienstnehmerhaftpflichtangelegenheiten des Ressortbereiches.
17. Legalisierung (Überbeglaubigung) von Urkunden, deren Ausstellung in den Ressortbereich fällt.

TEIL 2

A. BUNDESKANZLERAMT

1. **Angelegenheiten der allgemeinen Regierungspolitik einschließlich der Koordination der gesamten Verwaltung des Bundes, soweit sie nicht in die Zuständigkeit eines anderen Bundesministeriums fällt.**

Dazu gehören insbesondere auch:

Vorbereitung der allgemeinen Regierungspolitik.

Hinwirken auf die Wahrung der Einheitlichkeit der allgemeinen Regierungspolitik und auf das einheitliche Zusammenarbeiten der Bundesministerien in allen politischen Belangen.

Hinwirken auf das einheitliche Zusammenarbeiten zwischen Bund und Ländern.

Zusammenfassende Behandlung und Koordination in Angelegenheiten, die den Wirkungsbereich zweier oder mehrerer Bundesministerien berühren, insbesondere allgemeine Angelegenheiten der Rechtsordnung der Legistik und der Gesetzessprache einschließlich der Wahrung der Einheitlichkeit der die Rechtsetzung des Bundes vorbereitenden Tätigkeit der Bundesministerien.

Wirtschaftliche Koordination einschließlich der zusammenfassenden Behandlung der Angelegenheiten der Strukturpolitik.

Koordinierung in Angelegenheiten der Familienpolitik, der Raumordnung und der umfassenden Landesverteidigung.

2. **Informationstätigkeit der Regierung.**

Dazu gehören insbesondere auch:

Angelegenheiten der Information und Dokumentation, Information der Regierung; Information der Öffentlichkeit über die Arbeit der Regierung.

Pressedienst mit Ausnahme der Angelegenheiten der Presseattachés; Verbindungsdienst zu den allgemeinen Informationsmitteln Presse, Rundfunk und Fernsehen.

Angelegenheiten der Österreichischen Staatsdruckerei — „Wiener Zeitung“.

3. **Angelegenheiten der staatlichen Verfassung.**

Dazu gehören insbesondere auch:

Angelegenheiten der Bundesverfassung mit Ausnahme der Finanzverfassung und der in der Bundesverfassung vorgesehenen Wahlen, Volksabstimmungen und Volksbegehren; verfassungsrechtliche Angelegenheiten der staatlichen Organisation; Wahrnehmung der verfassungsmäßigen Führung der Regierungsgeschäfte des Bundes.

Angelegenheiten der Verfassungs- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Angelegenheiten der Grund- und Freiheitsrechte.

Verfassungsrechtliche Angelegenheiten der immerwährenden Neutralität Österreichs.

Angelegenheiten staatlicher Hoheitszeichen, soweit sie nicht in die Zuständigkeit eines anderen Bundesministeriums fallen.

Allgemeine Angelegenheiten der Amts- und Organhaftung.

Kundmachungswesen des Bundes.

Angelegenheiten der Landesverfassungen.

Allgemeine Angelegenheiten der Landesgesetzgebung.

4. **Personelle Angelegenheiten der obersten Organe der Vollziehung mit Ausnahme des Bundespräsidenten.**

5. **Allgemeine Angelegenheiten der staatlichen Verwaltung.**

Dazu gehören insbesondere auch:

Allgemeine Angelegenheiten der Organisation und des Verfahrens der Verwaltungsbehörden, Ämter und sonstigen Einrichtungen, die Aufgaben der staatlichen Verwaltung besorgen.

Allgemeine Angelegenheiten des Verwaltungsrechts einschließlich des Verwaltungsstrafrechtes und des Verwaltungsvollstreckungsrechtes.

Angelegenheiten der Hilfsmittel der Verwaltung einschließlich der allgemeinen Angelegenheiten des Einsatzes von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen. Verwaltungsreform.

6. **Angelegenheiten der Entwicklungshilfe, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten fallen.**

7. Allgemeine Personalangelegenheiten von öffentlich Bediensteten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen fallen.

Dazu gehören insbesondere auch:

Dienst- und Besoldungsrecht, Dienstrechtsverfahren und dienstrechtliche Organisationsmaßnahmen, Dienstpostenplan des Bundes. Allgemeine Angelegenheiten der Aus- und Weiterbildung von öffentlich Bediensteten. Allgemeine Angelegenheiten der Dienstprüfungen.

Allgemeine Angelegenheiten der beruflichen Vertretung von öffentlich Bediensteten.

Hinwirkung auf die einheitliche Gestaltung der Dienstverhältnisse der öffentlich Bediensteten des Bundes, der Länder und der Gemeinden.

8. Angelegenheiten österreichischer staatlicher Auszeichnungen und Titel, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten fallen, sowie Angelegenheiten des innerstaatlichen Zeremoniells.

9. Führung der Kanzleigeschäfte der Bundesregierung und sonstiger Kollegialorgane, in denen der Bundeskanzler den Vorsitz führt.

10. Angelegenheiten der OECD und der in ihrem Rahmen errichteten Organisationen, Einrichtungen und Unternehmungen sowie des Verkehrs mit diesen, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich eines anderen Bundesministeriums fallen.

Dazu gehören insbesondere auch die Angelegenheiten der österreichischen Delegation bei der OECD in Paris.

11. Angelegenheiten der verstaatlichten oder staatseigenen Unternehmungen, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen oder des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie fallen.

Dazu gehören insbesondere auch die Angelegenheiten der durch das Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 168/1946, verstaatlichten Unternehmungen mit Ausnahme der verstaatlichten Banken und der Ersten Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft, Wien; Verwaltung der Anteilsrechte des Bundes an der Gemeinnützigen Wohnungsgesellschaft m.b.H. „Salzackohle“ sowie die Angelegenheiten der gemäß Art. 22 des Staatsvertrages, BGBl. Nr. 152/1955, in das Eigentum des Bundes übertragenen, der Erdölwirtschaft dienenden Unternehmungen.

12. Angelegenheiten des Hörfunks und des Fernsehens, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Verkehr fallen.

B. BUNDESMINISTERIUM FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Auswärtige Angelegenheiten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit eines anderen Bundesministeriums fallen.

Dazu gehören insbesondere auch:

Angelegenheiten der Außenpolitik in allen Bereichen der staatlichen Vollziehung.

Angelegenheiten des Völkerrechtes.

Verhandlung von Staatsverträgen.

Unbeschadet Art. 65 Abs. 1 B-VG Vertretung der Republik Österreich gegenüber ausländischen Staaten und sonstigen Völkerrechtssubjekten einschließlich internationaler Organisationen sowie der Verkehr mit diesen.

Sonstige Angelegenheiten internationaler Organisationen. Angelegenheiten der ausländischen Vertretungsbehörden in Österreich und ihrer Funktionäre sowie der österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland.

Angelegenheiten der Diplomatenpässe.

Angelegenheiten des zwischenstaatlichen Zeremoniells.

Angelegenheiten des Auszeichnungswesens, soweit es Ausländer oder ausländische Auszeichnungen und Titel betrifft.

Schutz österreichischer Staatsbürger und ihres Vermögens im Ausland und gegenüber dem Ausland.

Vermittlung von Rechts- und Amtshilfe.

Angelegenheiten der wirtschaftlichen Integration.

Angelegenheiten der kulturellen Auslandsbeziehungen.

Angelegenheiten der Diplomatischen Akademie.

Angelegenheiten der Konsulargebühren.

Verwaltung aller Bauten und Liegenschaften der dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten unterstehenden österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland.

C. BUNDESMINISTERIUM FÜR BAUTEN UND TECHNIK

1. Verwaltung aller Bauten und Liegenschaften des Bundes einschließlich der Angelegenheiten des staatlichen Hochbaues, des Straßenbaues, des Wasserbaues hinsichtlich der schiffbaren Flüsse Donau und March und der Thaya von der Staatsgrenze in Bernhardsthal bis zur Mündung in die March und sonstiger

Wasserstraßen sowie der Wasserversorgung und Kanalisation, soweit sie nicht in die Zuständigkeit eines anderen Bundesministeriums fallen.

2. Baukoordinierung.
3. Bundesmobilienvverwaltung.
4. Angelegenheiten des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesens.
Dazu gehören insbesondere auch:
Angelegenheiten des Wiederaufbaues der durch die Kriegsereignisse zerstörten Bauten; Wohnbauförderung einschließlich der Angelegenheiten der zu diesem Zweck errichteten Fonds.
Volkswohnungswesen und Kleingartenwesen. Enteignung zum Zwecke der Assanierung und andere Assanierungsmaßnahmen.
Bautechnische Angelegenheiten des Zivilschutzes sowie der Raum- und Landesplanung.
5. Angelegenheiten der wirtschaftlich-technischen Forschung.
Dazu gehören insbesondere auch:
Technisches Versuchswesen; Beschußangelegenheiten.
Maß-, Gewichts-, Eich- und Vermessungswesen;
Angelegenheiten aller anderen technischen Prüf- und Sicherheitszeichen, mit Ausnahme des Punzierungswesens.
Normenwesen.
6. Angelegenheiten der Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen und Einrichtungen sowie Sicherheitsmaßnahmen auf diesem Gebiet.
7. Vermarkung und Vermessung der Staatsgrenzen.
8. Angelegenheiten des Maschinenwesens einschließlich des Dampfkesselwesens, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Verkehr fallen.
9. Angelegenheiten des Ingenieur- und Ziviltechnikerwesens einschließlich der Angelegenheiten ihrer beruflichen Vertretungen.

D. BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

1. Angelegenheiten der Finanzverfassung einschließlich des Finanzausgleiches.
2. Angelegenheiten der Bundesfinanzen.
Dazu gehören insbesondere auch:
Erstellung des Bundesfinanzgesetzentwurfes samt Anlagen und Führung des Bundeshaushaltes.

Angelegenheiten der öffentlichen Abgaben und Beiträge, soweit diese Abgaben und Beiträge von Abgabenbehörden des Bundes verwaltet werden.

Zollwesen einschließlich der Angelegenheiten des Dienstbetriebes der Zollwache.

Angelegenheiten des Verfahrens, der Erhebung, der Vollstreckung, des Verwaltungsstrafrechtes und des Verwaltungsstrafverfahrens auf dem Gebiete der in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen fallenden Abgaben und Beiträge.

Organisatorische Angelegenheiten der Abgaben(Zoll)verwaltung des Bundes.

3. Angelegenheiten des Finanzwesens einschließlich der Finanzpolitik.

Dazu gehören insbesondere auch:

Währungs-, Kredit-, Sparkassen-, Bank- und Börsenwesen.

Angelegenheiten des Kapital- und Zahlungsverkehrs.

Angelegenheiten der Vertragsversicherungsaufsicht.

Punzierungswesen.

Angelegenheiten der Österreichischen Postsparkasse.

4. Angelegenheiten der Wirtschaftspolitik, soweit sie nicht in die Zuständigkeit eines anderen Bundesministeriums fallen, unbeschadet der Zuständigkeit des Bundeskanzleramtes zur wirtschaftlichen Koordination.

5. Angelegenheiten des Familienlastenausgleiches.

6. Angelegenheiten staatlicher Monopole einschließlich der Errichtung und Verwaltung von Bauten und Liegenschaften des Bundes, die Zwecken der staatlichen Monopole gewidmet sind.

7. Angelegenheiten des Bundesvermögens, soweit sie nicht in die Zuständigkeit eines anderen Bundesministeriums fallen.

Dazu gehören insbesondere auch:

Verfügungen über Bundesvermögen.

Verwaltung des Bundesvermögens, soweit sie nicht in die Zuständigkeit eines anderen Bundesministeriums fällt, insbesondere Verwaltung der Anteilsrechte des Bundes an den auf Grund des Verstaatlichungsgesetzes, BGBl. Nr. 168/1946, verstaatlichten Banken und der Anteilsrechte des Bundes an der Ersten Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft Wien; Erwerb von Anteilsrechten an Gesellschaften und Genossenschaften des Privatrechtes sowie die Verwaltung solcher Anteilsrechte des Bundes.

Angelegenheiten der Staatskredite, der Staatshaftungen und der Staatsschulden.

Erfassung, Sicherung, Verwaltung und Verwertung von dem Bund verfallenen oder heimgefallenen oder herrenlosen Vermögenswerten.

8. **Angelegenheiten der Wirtschaftstreuhand auf dem Gebiete der Beratung und Vertretung in Abgaben- und Finanzstrafsachen.**

9. **Finanzielle Kriegsschadensangelegenheiten einschließlich der Rückstellungs- und Rückgabeangelegenheiten.**

Dazu gehören insbesondere auch:

Kriegs-, Besatzungs- und Kriegsfolgeschäden am österreichischen Vermögen im In- und Ausland sowie an ausländischem Vermögen in Österreich.

Angelegenheiten der finanziellen Durchführung des Staatsvertrages vom 15. Mai 1955.

10. **Pensionsrecht öffentlich Bediensteter und finanzielle Angelegenheiten des Dienstverhältnisses öffentlich Bediensteter.**

11. **Angelegenheiten der öffentlichen Verwaltung und öffentlichen Aufsicht einschließlich der Verwertung unter öffentlicher Verwaltung oder öffentlicher Aufsicht stehender Vermögensschaften.**

12. **Verhandlungen über die Aufnahme von Anleihen bei der Internationalen Bank für Wirtschaftsförderung und Wiederaufbau oder bei sonstigen Völkerrechtssubjekten. Verhandlungen über die Gewährung von Staatskrediten. Angelegenheiten internationaler Finanzinstitutionen und des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens sowie des Verkehrs mit diesen.**

E. BUNDESMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ

1. **Koordinierung auf allen Gebieten des Umweltschutzes.**
2. **Forschung auf dem Gebiete des Umweltschutzes, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung fällt.**
3. **Angelegenheiten der Volksgesundheit einschließlich der Nahrungsmittelkontrolle.**

Dazu gehören insbesondere auch:

Schutz vor Gefahren für den allgemeinen Gesundheitszustand der Bevölkerung.

Überwachung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten.

Impfwesen; Angelegenheiten der Hygiene einschließlich der Lebensmittelhygiene.

Angelegenheiten der Gesundheitspflege und der Gesundheitsvorsorge.

Schulgesundheitspflege, -vorsorge, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst fallen.

Angelegenheiten der Sportmedizin.

Überwachung und Bekämpfung des Mißbrauchs von Alkohol und Suchtgiften.

Medizinische Angelegenheiten der Rehabilitation.

Angelegenheiten der Kurorte und natürlichen Heilvorkommen, der Heil- und Pflegeanstalten und der Volkspflegestätten.

Angelegenheiten des Leichen- und Bestattungswesens.

Apotheken- und Arzneimittelwesen einschließlich des Verkehrs mit tierärztlichen Mitteln und Desinfektionsmitteln sowie einschließlich der Preisregelung auf diesem Gebiet.

Angelegenheiten des Gesundheitsschutzes in bezug auf Heilbehelfe und Gebrauchsgegenstände.

Angelegenheiten des Suchtgift- und des Giftverkehrs.

Angelegenheiten des Veterinärwesens mit Ausnahme der Angelegenheiten, die von der Bundesanstalt für künstliche Besamung der Haustiere zu besorgen sind.

Aus-, Fort- und Weiterbildung des Personals der öffentlichen Gesundheitsverwaltung.

4. **Angelegenheiten des Sanitätspersonals und der Tierärzte.**

Dazu gehören insbesondere auch:

Angelegenheiten der Ärzte, Tierärzte, Apotheker, Dentisten, Hebammen und sonstiger Sanitätspersonen einschließlich der Angelegenheiten ihrer beruflichen Vertretung.

Aus-, Fort- und Weiterbildung der Ärzte und Tierärzte sowie Pharmazeuten nach ihrer Graduierung.

Aus-, Fort- und Weiterbildung der sonstigen Sanitätspersonen.

5. **Angelegenheiten der Bundesapotheken.**

F. BUNDESMINISTERIUM FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

1. **Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und des Bundesministeriums für soziale Verwaltung fallen.**

Dazu gehören insbesondere auch:

Angelegenheiten des Handels und der Verrichtung von Dienstleistungen.

Angelegenheiten des Gewerberechtes insbesondere mit Ausnahme von Rohrleitungsangelegenheiten.

Angelegenheiten des Ladenschlusses.

Gewerbliche und industrielle Forschung.

Angelegenheiten der betrieblichen Berufsausbildung und Berufsbildung.

2. Angelegenheiten des Bergwesens.

Dazu gehören insbesondere auch:

Lenkungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen hinsichtlich Kohle, Erdöl und Erdgas.

Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes für Arbeitnehmer im Bergbau.

3. Angelegenheiten der Wirtschafts- und Strukturpolitik auf Sachgebieten, die in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie fallen.

4. Ordnung des Binnenmarktes, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft oder unter Z. 3 und 5 fällt.

5. Angelegenheiten der Preisregelung, Preisüberwachung und Preistreiberei, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz fallen.

6. Wettbewerbsangelegenheiten.

7. Patentwesen einschließlich der Angelegenheiten der Patentanwälte und ihrer beruflichen Vertretung.

8. Angelegenheiten des Schutzes von Mustern, Marken und anderen Warenbezeichnungen.

9. Angelegenheiten des Fremdenverkehrs.

10. Angelegenheiten der Filmförderung, soweit es sich nicht um Schul- und Kulturfilme handelt.

11. Angelegenheiten der beruflichen Vertretung der auf dem Gebiet des Handels, des Gewerbes und der Industrie selbständig Berufstätigen.

12. Angelegenheiten der Wirtschaftstreuhänder einschließlich ihrer beruflichen Vertretung, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen fallen.

13. Angelegenheiten des Energiewesens, soweit sie nicht bereits unter Z. 2 oder in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Bauten und Technik fallen.

Dazu gehören insbesondere auch:

Angelegenheiten der Elektrizitätswirtschaft und deren Planung, die Förderung der Elektrifizierung sowie die Angelegenheiten der Bewirtschaftung der elektrischen Energie.

Starkstromwegerecht.

Angelegenheiten der Kernenergie.

Verwaltung der Anteilsrechte des Bundes an den durch das Zweite Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 81/1947, verstaatlichten Unternehmungen.

14. Wahrnehmung handels- und wirtschaftspolischer Angelegenheiten gegenüber dem Ausland sowie die Vorbereitung und Verhandlung von Staatsverträgen auf diesem Gebiet, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der wirtschaftlichen Integration, um Angelegenheiten des Europarates und der OECD sowie der Vereinten Nationen einschließlich UNCTAD und ECE handelt.

15. Durchführung des EFTA-Übereinkommens, der EG-Übereinkommen und künftiger Integrationsübereinkommen mit Ausnahme der innerstaatlichen Durchführung auf Sachgebieten, die in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen oder des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft fallen.

16. Unbeschadet Art. 65 Abs. 1 B-VG Vertretung der Republik Österreich in den in den Z. 14 und 15 genannten Angelegenheiten gegenüber ausländischen Staaten und anderen Völkerrechtssubjekten einschließlich zwischenstaatlicher Organisationen mit Ausnahme der Europäischen Gemeinschaften, des Europarates und der OECD sowie der Vereinten Nationen einschließlich UNCTAD und ECE.

17. Angelegenheiten der österreichischen Vertretungsbehörden bei der EFTA, beim Büro der Vereinten Nationen in Genf, soweit Belange des GATT wahrzunehmen sind, wobei jedoch mit diesen Vertretungsbehörden im Wege des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten zu verkehren ist.

18. Verkehr auch mit anderen als den in Z. 17 genannten österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland in Angelegenheiten der Z. 14 und 15 im Wege des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten.

19. Maßnahmen, die zur Vorbereitung der Verhandlung oder zur innerstaatlichen Durchführung von Staatsverträgen oder sonstigen Völkerrechtsgeschäften auf dem Gebiete der wirtschaftlichen Integration notwendig sind, soweit es sich dabei nicht um völkerrechtliche oder außenpolitische Fragen oder um die innerstaatliche Durchführung auf Sachgebieten handelt, die in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen oder des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft fallen.

G. BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

1. **Angelegenheiten des Sicherheitswesens, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich eines anderen Bundesministeriums fallen.**

Dazu gehören insbesondere auch:

Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit.

Waffen-, Munitions- und Sprengmittelwesen, Schießwesen mit Ausnahme des militärischen Waffen-, Schieß- und Munitionswesens sowie des Spreng- und Schießmittelwesens im Bergbau. Besorgung der Aufgaben eines österreichischen Zentralbüros der internationalen kriminalpolizeilichen Organisation-Interpol. Überwachung des Eintrittes in das Bundesgebiet und des Austrittes aus diesem; Ein- und Auswanderungswesen.

Fremdenpolizei und Meldewesen einschließlich der Angelegenheiten der Einwohnerverzeichnisse.

Untersuchung von Grenzzwischenfällen.

Volkszählungswesen.

Abschiebung, Abschlaffung, Ausweisung, Flüchtlingswesen; Angelegenheiten der Auslieferung und der Durchlieferung, soweit sie nicht von Justizbehörden zu vollziehen sind. Vereins- und Versammlungsangelegenheiten.

Die nicht im Dienste der Strafrechtspflege zu besorgenden Angelegenheiten der Pressepolizei.

Wappenwesen.

Veranstaltungswesen.

Paßangelegenheiten mit Ausnahme der Angelegenheiten der Diplomatenpässe.

Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen einschließlich der Angelegenheiten des Rettungswesens und der Feuerwehr.

Angelegenheiten des Zivilschutzes, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Bauten und Technik fallen.

2. **Angelegenheiten der Staatsgrenzen mit Ausnahme ihrer Vermessung und Vermarkung.**
3. **Angelegenheiten des Dienstbetriebes der Bundespolizei und der Bundesgendarmerie und sonstiger Wachkörper, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich eines anderen Bundesministeriums fallen.**
4. **Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft und des Heimatrechtes.**
5. **Personenstandsangelegenheiten, soweit sie nicht von Justizbehörden zu vollziehen sind.**
Dazu gehören insbesondere auch:
Angelegenheiten des Namenrechtes, Führung der Personenstandsverzeichnisse und administrative Eheangelegenheiten.

6. **Angelegenheiten der auf Grund der Bundesverfassung vorgesehenen Wahlen, Volksabstimmungen und Volksbegehren.**

7. **Angelegenheiten der Organisation der inneren Verwaltung in den Ländern.**

8. **Angelegenheiten der Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes fallen.**

9. **Angelegenheiten des Stiftungs- und Fondswesens, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich eines anderen Bundesministeriums fallen.**

10. **Angelegenheiten des Dorotheums.**

11. **Angelegenheiten der Kriegsgräberfürsorge.**

12. **Angelegenheiten des Zivildienstes.**

13. **Angelegenheiten der staatlichen Verwaltung, die nicht ausdrücklich einem anderen Bundesministerium zugewiesen sind.**

H. BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

1. **Angelegenheiten des Zivilrechts, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich eines anderen Bundesministeriums fallen.**

Dazu gehören insbesondere auch:

Angelegenheiten des bürgerlichen Rechtes mit Ausnahme des Arbeitsvertragsrechtes, jedoch einschließlich arbeitsvertragsrechtlicher Regelungen, bei denen andere Gegenstände des bürgerlichen Rechtes im Vordergrund stehen.

Angelegenheiten des Handelsrechtes einschließlich des Gesellschafts- und des Genossenschaftsrechtes sowie des Wechsel- und Scheckrechtes.

Urheberrecht und verwandte Schutzrechte.

Vertragsversicherungsrecht.

Kartellrecht.

Personenstandsangelegenheiten, die von Justizbehörden zu vollziehen sind.

Vorbereitung der Ehelicherklärung durch den Bundespräsidenten.

2. **Angelegenheiten des gerichtlichen Strafrechts.**

3. **Angelegenheiten des Pressrechtes.**

4. **Angelegenheiten der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit.**

Dazu gehören insbesondere auch:

Angelegenheiten der Organisation und des Verfahrens der ordentlichen Gerichte und Angelegenheiten des schiedsrichterlichen Verfahrens.

Angelegenheiten der Organisation und des Verfahrens der Arbeitsgerichte, der Kartellgerichte und der Schiedsgerichte der Sozialversicherung.

5. **Angelegenheiten der Staatsanwaltschaften sowie der Verfahren vor Verwaltungsbehörden im Dienste der Strafrechtspflege.**
6. **Angelegenheiten des Vollzuges der Entscheidungen und Verfügungen der Gerichte in Zivil- und Strafrechtssachen.**
Dazu gehören insbesondere auch:
Exekutionswesen.
Angelegenheiten des Vollzuges der Verwahrungs- und der Untersuchungshaft sowie von gerichtlichen Strafen, von vorbeugenden Maßnahmen und gerichtlichen Erziehungsmaßnahmen.
Angelegenheiten der Resozialisierung einschließlich der Bewährungshilfe.
Angelegenheiten des Dienstbetriebes der Justizwache.
Angelegenheiten der Auslieferung und der Durchlieferung, soweit sie von Justizbehörden zu vollziehen sind.
7. **Konkurs-, Ausgleichs- und Anfechtungsrecht.**
8. **Vorsorge für die Errichtung sowie die Organisation und der Betrieb von Strafvollzugsanstalten, Arbeitshäusern und Bundesanstalten für Erziehungsbedürftige und ihre administrative Verwaltung.**
9. **Angelegenheiten der Justizverwaltung der in Ziffer 4 genannten Gerichte.**
10. **Angelegenheiten der Rechtsanwälte und Notare einschließlich ihrer beruflichen Vertretung sowie der Verteidiger in Strafsachen.**
11. **Angelegenheiten der Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren.**

I. BUNDESMINISTERIUM FÜR LANDES- VERTEIDIGUNG

Militärische Angelegenheiten.

Dazu gehören insbesondere auch:

Angelegenheiten der Besorgung der verfassungsgesetzlich festgelegten Aufgaben des Bundesheeres.

Angelegenheiten der operativen und taktischen Führung des Bundesheeres.

Angelegenheiten der Militärluftfahrt.

Angelegenheiten der Bewaffnung und Ausrüstung des Bundesheeres sowie der personellen und materiellen Ergänzung des Bundesheeres.

Angelegenheiten des militärischen Waffen-, Schieß- und Munitionswesens.

Angelegenheiten der Wehrtechnik einschließlich der militär-technischen Forschung und Erprobung.

Angelegenheiten der militärischen Sperrgebiete, soweit sie militärische Belange betreffen.

Angelegenheiten des Schutzes der Gesundheit der Angehörigen des Bundesheeres einschließlich der militärischen Krankenanstalten und der militärischen Arzneimittelversorgung.

Angelegenheiten des militärischen Attachédienstes.

Angelegenheiten des militärischen Bauwesens, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Bauten und Technik fallen, insbesondere Verwaltung einschließlich der Errichtung und Instandhaltung militärischer Befestigungsanlagen insbesondere von Kampf- und Waffenständen, verbunkerten Führungs- und Fernmeldeeinrichtungen sowie Sperren von militärischen Munitionslagern, von nicht ortsfest errichteten militärischen Anlagen für Zwecke der Luftraumüberwachung sowie von Schieß- und Übungsplätzen mit Ausnahme der dazugehörigen Hochbauten samt den damit zusammenhängenden Versorgungsanlagen.

Angelegenheiten der Schifffahrt, des Kraftfahrwesens, des Fernmelde- und des Vermessungswesens im militärischen Bereich.

Führung des Heeresgeschichtlichen Museums (Militärwissenschaftliches Institut).

Angelegenheiten der militärischen Stiftungen und Fonds.

Verwaltung der Heeres-Land- und Forstwirtschaft Allentsteig.

J. BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

1. **Angelegenheiten der Agrarpolitik und des Landwirtschaftsrechtes, Ernährungswesen.**

Dazu gehören insbesondere auch:

Landwirtschaftliches Forschungs-, Versuchs-, Prüfungs- und Kontrollwesen.

Mastkreditangelegenheiten.

2. **Angelegenheiten der Forstpolitik und des Forstrechtes.**

Dazu gehören insbesondere auch:

Forstwirtschaftliches Forschungs-, Versuchs-, Prüfungs- und Kontrollwesen.

Wildbach- und Lawinenverbauung.

3. **Ordnung des Binnenmarktes hinsichtlich land-, ernährungs- und forstwirtschaftlicher**

Erzeugnisse sowie Futter-, Dünge- und Pflanzenschutzmittel, mit Ausnahme der Preisregelung, Preisüberwachung und der Angelegenheiten der Preistreiberei.

Dazu gehören insbesondere auch:

Qualitätsklassenregelungen, Pflanzenzucht- und Saatgutwesen. Importausgleich; Absatz- und Verwertungsmaßnahmen. Zollbestätigungsverkehr.

Vorratshaltung.

4. Regelung der Ein- und Ausfuhr

a) von Waren, die Gegenstand der Urproduktion der heimischen Landwirtschaft sind, sowie von Fleisch und Fleischwaren, Mehl und Grieß, Milchpulver, Butter, Käse und sonstigen Erzeugnissen der Milchwirtschaft, Weinen, Futtermittelzubereitungen sowie

b) hinsichtlich phytosanitärer Belange.

5. Weinrecht und Weinaufsicht.

6. Angelegenheiten der Bodenreform und der Agrarbehörden; Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken; Entschuldung der Land- und Forstwirtschaft.

Dazu gehört insbesondere auch:

Bergbauernhilfsfonds.

7. Angelegenheiten des Wasserrechts und der Wasserwirtschaft mit Ausnahme der wasserbautechnischen Angelegenheiten der Wasserstraßen sowie der Wasserversorgung und Kanalisation.

Dazu gehören insbesondere auch:

Wasserwirtschaftliches Forschungs-, Versuchs-, Prüfungs- und Kontrollwesen.

8. Angelegenheiten des Pflanzenschutzes.

9. Angelegenheiten der Schulerhaltung der land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulen sowie Dienstrechtsangelegenheiten der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Schulen, soweit diese nicht dem Bundeskanzleramt obliegen.

10. Land- und forstwirtschaftliches Börsenwesen.

11. Angelegenheiten des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Naturhöhlen und des Speläologischen Institutes.

12. Angelegenheiten der beruflichen Vertretung der auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft selbständig Erwerbstätigen.

13. Angelegenheiten der Bundesanstalt für künstliche Besamung der Haustiere.

14. Verwaltung der spezifisch land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften des Bundes einschließlich der Angelegenheiten der Österreichischen Bundesforste, Bundesgärten, Spanische Reitschule.

15. Angelegenheiten der Jagd und Fischerei.

16. Wahrung der wasserrechtlichen Belange bezüglich aller Grenzgewässer und der wasserbautechnischen Belange bezüglich der Grenzgewässer gegenüber dem Ausland, soweit es sich dabei nicht um die schiffbaren Flüsse Donau und March und die Thaya von der Staatsgrenze bei Bernhardsthal bis zur Mündung in die March handelt.

K. BUNDESMINISTERIUM FÜR SOZIALE VERWALTUNG

1. Allgemeine Sozialpolitik.

2. Angelegenheiten der Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung.

3. Angelegenheiten des Arbeitsrechtes, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz, des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie oder des Bundesministeriums für Verkehr fallen, mit Ausnahme des Arbeitnehmerschutzes im Bergbau und in Verkehrsbetrieben.

Dazu gehören insbesondere auch:

a) Arbeitsvertragsrecht.

Dazu gehören insbesondere auch:

Arbeitsvertragsrechtliche Sonderregelungen für einzelne Arbeitnehmergruppen, wie Angelegenheiten des Urlaubes und der Schlechtwetterentschädigung für Bauarbeiter;

Angelegenheiten der Heimarbeit und der Rechtsverhältnisse arbeitnehmerähnlicher Personen;

hingegen nicht arbeitsvertragsrechtliche Regelungen, bei denen andere Gegenstände des bürgerlichen Rechtes im Vordergrund stehen.

b) Arbeitnehmerschutzrecht.

Dazu gehören insbesondere auch:

Angelegenheiten des Lehrlingsschutzes und des Heimarbeitsschutzes;

Arbeitsinspektorate mit Ausnahme der Verkehrsarbeitsinspektorate.

c) Arbeits- und Betriebsverfassungsrrecht.

Dazu gehören insbesondere auch:

Gesetzliche Interessenvertretungen der Arbeitnehmer;

Angelegenheiten des Schlichtungswesens;

Angelegenheiten der Betriebsvertretung.

d) Kollektive Rechtsgestaltung auf dem Gebiete des Arbeitsrechtes.

Dazu gehören insbesondere auch:

Recht der Gesamtarbeitsverträge und der Festsetzung von Lohntarifen.

4. Angelegenheiten des Arbeitsmarktes.

5. Angelegenheiten der allgemeinen und der besonderen Fürsorge, der Kriegsoffer- und der Heeresversorgung sowie der Behindertenhilfe.

6. Allgemeine Bevölkerungspolitik.

**L. BUNDESMINISTERIUM FÜR
UNTERRICHT UND KUNST**

1. Schulwesen einschließlich Schulerhaltung, Schulerrichtung und Schulauflassung mit Ausnahme der Schulerhaltung, Schulerrichtung und Schulauflassung der land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulen, Erziehungswesen in den Angelegenheiten der Schülerheime; Aus- und Weiterbildung sowie Dienstprüfung der Lehrer, soweit diese nicht schon durch Z. 3 des Teiles 1 erfaßt ist; Mitwirkung des Bundes in Angelegenheiten des Dienstrechtes und der Erstellung der Dienstpostenpläne für Landeslehrer, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft fällt; Kindergarten- und Hortwesen.

2. Angelegenheiten der Kunst, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung fallen; Bundestheater.

3. Angelegenheiten des Kultus.

4. Angelegenheiten der Volksbildung, des Sports und der außerschulischen Jugenderziehung, soweit es sich nicht um die außerschulische Berufsausbildung handelt.

5. Angelegenheiten der schulischen, kulturellen und kirchlichen Stiftungen und Fonds.

6. Angelegenheiten der Förderung der Schul- und Kulturfilme.

M. BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR

1. Verkehrspolitik.

2. Angelegenheiten des Verkehrswesens bezüglich der Eisenbahnen, der Schifffahrt und der Luftfahrt.

Dazu gehören insbesondere auch:

Strom- und Schifffahrtspolizei einschließlich Errichtung und Verwaltung der Dienstobjekte der Schifffahrtspolizei, Schiffseichung und Beurkundung ihres Ergebnisses.

Flugsicherung einschließlich der Errichtung und Verwaltung von Flugsicherungsanlagen, Flugwetterdienst. Angelegenheiten der Werbung für den Personen- und Güterverkehr.

3. Kraftfahrwesen und Angelegenheiten der Straßenpolizei.

4. Angelegenheiten des gewerblichen Personen- und Güterverkehrs einschließlich der gewerblichen Beförderung von Gütern in Rohrleitungen mit Ausnahme der Wasserleitungsangelegenheiten.

5. Angelegenheiten der Beförderung von Personen und Gütern im Werksverkehr.

6. Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen (Post- und Fernmeldewesen) einschließlich der Errichtung und Verwaltung von Bauten und Liegenschaften des Bundes, die für Zwecke des Post- und Fernmeldewesens gewidmet sind.

Dazu gehören insbesondere auch:

Fernmeldetechnische Angelegenheiten des Hörfunks und des Fernsehens.

7. Angelegenheiten der Österreichischen Bundesbahnen einschließlich der Errichtung und Verwaltung von Bauten und Liegenschaften des Bundes, die Zwecken der Österreichischen Bundesbahnen gewidmet sind.

8. Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes für Arbeitnehmer der Verkehrsbetriebe.

Dazu gehören insbesondere auch die Angelegenheiten des Verkehrs-Arbeitsinspektorates.

9. Angelegenheiten des Maschinenwesens einschließlich des Dampfkesselwesens, soweit sie die Prüfung und Überwachung von Einrichtungen der Eisenbahn, der Schifffahrt oder der Luftfahrt betreffen.

10. Angelegenheiten des Eisenbahnmuseums sowie des Post- und Telegraphenmuseums.

N. BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

1. Koordination der Forschungsvorhaben des Bundes zur Wahrung der allen Verwaltungszweigen gemeinsamen Interessen auf diesem Gebiet sowie die Koordination der Planung des Einsatzes von Bundesmitteln zum Zwecke der Forschung.

2. Angelegenheiten der Wissenschaften, insbesondere der wissenschaftlichen Forschung und Lehre.

Dazu gehören insbesondere auch:

Angelegenheiten der wissenschaftlichen und künstlerischen Hochschulen sowie anderer wissenschaftlicher Anstalten und Forschungseinrichtungen einschließlich der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, die Angelegenheiten der wissenschaftlichen Berufsvorbildung, Berufsausbildung und Berufsbildung, des wissenschaftlichen Bibliotheks-, Dokumentations- und Informationswesens, der

studentischen Interessenvertretung und der Studienbeihilfen und Stipendien, die Förderung des Baues von Studentenheimen sowie die Angelegenheiten der wissenschaftlichen Sammlungen und Einrichtungen.

3. Angelegenheiten der Museen, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Verkehr oder des Bundesministeriums für Landesverteidigung fallen, sowie Angelegenheiten des Denkmalschutzes.

4. Angelegenheiten der wissenschaftlichen Stiftungen und Fonds.